

Brüssel, den 2. Februar 2026
(OR. en)

5753/26
ADD 1 REV 1

FIN 140
PE-L 6

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Haushaltsausschuss
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Empfehlungen des Rates zur Entlastung der gemeinsamen Unternehmen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024
	• <i>Annahme</i> • <i>Billigung eines Schreibens</i>

ANLAGE 1: Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR 3).....	3
ANLAGE 2: Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt (CA)	7
ANLAGE 3: Gemeinsames Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ (IHI)	10
ANLAGE 4: Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff (Clean H2).....	12
ANLAGE 5: Gemeinsames Unternehmen für Chips.....	15
ANLAGE 6: Gemeinsames Unternehmen für ein kreislaforientiertes biobasiertes Europa (CBE)	18
ANLAGE 7: Gemeinsames Unternehmen für europäische Eisenbahnen (EU-RAIL).....	20
ANLAGE 8: Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC).....	23

ANLAGE 9: Gemeinsames Unternehmen für intelligente Netze und Dienste (SNS).....	27
ANLAGE 10: Gemeinsames Unternehmen „Global Health EDCTP3“	30
ANLAGE 11: Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit (ECCC)	33
ANLAGE 12: Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)	36

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des Gemeinsamen Unternehmens für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem
für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR 3)
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Gemeinsamen Unternehmens SESAR 3
für das Haushaltsjahr 2024

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014¹, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 5,

gestützt auf die Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens SESAR 3, die vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens am 14. Dezember 2021 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen“) für das Haushaltsjahr 2024 und des Jahresabschlusses des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2024 sowie des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Gemeinsamen Unternehmen der EU für das Haushaltsjahr 2024, dem die Antworten des Gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind²,

¹ ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2085/oj>.

² ABl. C, C/2025/5736, 31.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5736/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS FÜR DIE FORSCHUNG ZUM
FLUGVERKEHRSMANAGEMENTSYSTEM FÜR DEN EINHEITLICHEN
EUROPÄISCHEN LUFTRAUM (SESAR 3)

Der Rat begrüßt die Beurteilung des Rechnungshofs, nach der die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen seine Finanzlage zum 31. Dezember 2024 und die Ergebnisse seiner Vorgänge, seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens insgesamt sachgerecht darstellt und nach der die der Jahresrechnung für 2024 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert die Feststellung des Rechnungshofs, dass das Gemeinsame Unternehmen besondere Schwierigkeiten bei der Ausführung der für die Verwaltung bereitgestellten Mittel hat; im Jahr 2024 hat es weniger als 70 % der verfügbaren Mittel verwendet, was die bereits in den Vorjahren schlechte Situation weiter verschärft hat. Der Rat stimmt der Einschätzung des Rechnungshofs zu, dass die wiederholt niedrigen Ausführungsquoten in den letzten Jahren, insbesondere bei den Infrastruktur- und Betriebsausgaben, zu einer erheblichen Anhäufung der nicht in Anspruch genommenen für Verwaltungsausgaben bereitgestellten Mittel für Zahlungen geführt haben, was darauf hindeutet, dass strukturelle Probleme hinsichtlich der Haushaltsplanung und/oder des Haushaltsvollzugs bestehen. Unter Berücksichtigung der Erläuterungen des Gemeinsamen Unternehmens zu seiner Situation unterstützt der Rat die Empfehlung des Rechnungshofs, dass das Gemeinsame Unternehmen bei der Planung des Verwaltungshaushalts für 2027 proaktiv den Umfang der nicht in Anspruch genommenen Verwaltungsmittel berücksichtigen sollte, die es bis Ende 2024 bereits angehäuft hatte.

Der Rat bedauert ferner die Bemerkung des Rechnungshofs in Bezug auf die geringe Höhe der Beiträge von Eurocontrol zu den Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens im Rahmen von „Horizont Europa“ im mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2024, die sich Ende 2024 auf nur 16 % seiner Zielvorgabe beliefen – eine Situation wie bereits im Rahmen des vorherigen MFR. Der Rat fordert das Gemeinsame Unternehmen nachdrücklich auf, der Empfehlung des Rechnungshofs zu folgen und mit Eurocontrol im Hinblick auf eine Erhöhung der Beiträge von Eurocontrol zusammenzuarbeiten und die Fortschritte jährlich zu überwachen, um sicherzustellen, dass das Ziel von Eurocontrol im Rahmen des MFR 2021-2027 erreicht werden kann.

Der Rat nimmt die wiederholten wesentlichen falschen Darstellungen in den vorläufigen Jahresrechnungen zur Kenntnis, die auf Mängel im Verfahren des Gemeinsamen Unternehmens zur Erstellung seiner Jahresrechnung und zur Überprüfung der Korrektheit der Berechnungen und der Zuverlässigkeit der zugrunde liegenden Daten hindeuten. Der Rat erkennt zwar an, dass die Fehler in der endgültigen Jahresrechnung berichtigt wurden, fordert das Gemeinsame Unternehmen jedoch auf, seine Verfahren zu überprüfen, um solche Vorkommnisse in Zukunft zu vermeiden.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt (CA)
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Gemeinsamen Unternehmens CA
für das Haushaltsjahr 2024

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014¹, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 5,

gestützt auf die Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2, die vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens am 27. Januar 2020 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen“) für das Haushaltsjahr 2024 und des Jahresabschlusses des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2024 sowie des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Gemeinsamen Unternehmen der EU für das Haushaltsjahr 2024, dem die Antworten des Gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind²,

¹ ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2085/oj>.

² ABl. C, C/2025/5736, 31.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5736/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS FÜR SAUBERE LUFTFAHRT (CA)

Der Rat begrüßt die Beurteilung des Rechnungshofs, nach der die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen seine Finanzlage zum 31. Dezember 2024 und die Ergebnisse seiner Vorgänge, seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens insgesamt sachgerecht darstellt und nach der die der Jahresrechnung für 2024 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass sich die Ausführungsquote der für die Verwaltungsinfrastruktur bereitgestellten Mittel für Zahlungen und der operativen Mittel für Zahlungen im Jahr 2024 zwar verbessert hat, aber nach wie vor niedrig ist; das Gleiche gilt für die Ausführungsquote bei den Zahlungen im Rahmen von „Horizont Europa“. Der Rat legt dem Gemeinsamen Unternehmen nahe, die Verbesserungen der Haushaltsführung und die Überwachungsmaßnahmen fortzusetzen, die durchgeführt werden, um dieses Problem anzugehen.

Der Rat nimmt Kenntnis von den vom Rechnungshof festgestellten Fehlern bei Zahlungsvorgängen, die finanzielle Auswirkungen haben. Unter Berücksichtigung der Antwort und der Erläuterungen des Gemeinsamen Unternehmens und in Würdigung der bereits durchgeführten Ex-ante-Kontrollen fordert der Rat das Gemeinsame Unternehmen auf, eng mit den Begünstigten zusammenzuarbeiten und seine internen Kontrollen der Personalkosten zu verbessern, um solche Fehler in Zukunft zu vermeiden.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ (IHI)
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Gemeinsamen Unternehmens IHI
für das Haushaltsjahr 2024

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014¹, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 5,

gestützt auf die Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative Innovative Arzneimittel 2“, die vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens am 27. Mai 2020 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen“) für das Haushaltsjahr 2024 und des Jahresabschlusses des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2024 sowie des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Gemeinsamen Unternehmen der EU für das Haushaltsjahr 2024, dem die Antworten des Gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind²,

¹ ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2085/oj>.

² ABl. C, C/2025/5736, 31.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5736/oj>.

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 keiner Erläuterung bedürfen,

in der Erwägung, dass die oben genannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des Gemeinsamen Unternehmens für sauberen Wasserstoff (Clean H2)
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Gemeinsamen Unternehmens Clean H2
für das Haushaltsjahr 2024

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014¹, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 5,

gestützt auf die Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens für sauberen Wasserstoff, die vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens am 18. Dezember 2019 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für sauberen Wasserstoff (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen“) für das Haushaltsjahr 2024 und des Jahresabschlusses des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2024 sowie des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Gemeinsamen Unternehmen der EU für das Haushaltsjahr 2024, dem die Antworten des Gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind²,

¹ ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2085/oj>.

² ABl. C, C/2025/5736, 31.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5736/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

ERLÄUTERUNG
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS FÜR SAUBEREN WASSERSTOFF (CLEAN H2)

Der Rat begrüßt die Beurteilung des Rechnungshofs, nach der die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen seine Finanzlage zum 31. Dezember 2024 und die Ergebnisse seiner Vorgänge, seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens insgesamt sachgerecht darstellt und nach der die der Jahresrechnung für 2024 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert die anhaltenden Mängel bei der Haushaltsplanung und beim Haushaltsvollzug hinsichtlich der Verwaltungsinfrastruktur- und Betriebsausgaben im Jahr 2024, wobei sich die Situation im Vergleich zu den Vorjahren verschlechtert hat. Der Rat stimmt der Einschätzung des Rechnungshofs zu, dass die Höhe der nicht ausgeschöpften Mittel auf strukturelle Probleme bei der Haushaltsplanung und/oder -ausführung hindeutet, und fordert das Gemeinsame Unternehmen nachdrücklich auf, unverzüglich Maßnahmen zur Verbesserung seiner Haushaltsplanung zu ergreifen, insbesondere in Bezug auf die für Verwaltungsausgaben bereitgestellten Mittel für Zahlungen.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des Gemeinsamen Unternehmens für Chips
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Gemeinsamen Unternehmens für Chips
für das Haushaltsjahr 2024

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014¹, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/1782 des Rates vom 25. Juli 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2085 zur Gründung der Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ hinsichtlich des Gemeinsamen Unternehmens für Chips²,

gestützt auf die Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL, die vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens am 26. Februar 2020 angenommen wurde,

¹ ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2085/oj>.

² ABl. L 229 vom 18.9.2023, S. 55, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1782/oj>.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für Chips (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen“) für das Haushaltsjahr 2024 und des Jahresabschlusses des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2024 sowie des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Gemeinsamen Unternehmen der EU für das Haushaltsjahr 2024, dem die Antworten des Gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹, in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

¹ ABL. C, C/2025/5736, 31.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5736/oj>.

ERLÄUTERUNG
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS FÜR CHIPS

Der Rat begrüßt die Beurteilung des Rechnungshofs, nach der die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen seine Finanzlage zum 31. Dezember 2024 und die Ergebnisse seiner Vorgänge, seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens insgesamt sachgerecht darstellt und nach der die der Jahresrechnung für 2024 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Ausführungsquote der operativen Mittel für Zahlungen für die Projekte im Rahmen des Programms „Digitales Europa“ im Jahr 2024 mit 6 % sehr niedrig war. Unter Anerkennung der Erläuterung des Gemeinsamen Unternehmens in Bezug auf die Verzögerungen bei der Unterzeichnung von Aufnahmevereinbarungen und Vereinbarungen über die gemeinsame Beschaffung ruft der Rat das Gemeinsame Unternehmen auf, seine Haushaltsführung erheblich zu verbessern, und ersucht die Kommission, weiterhin mit dem Gemeinsamen Unternehmen zusammenzuarbeiten, um die Einnahmensituation für die Mittel für das Programm „Digitales Europa“ für das Jahr 2025 des Gemeinsamen Unternehmens zu optimieren.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des Gemeinsamen Unternehmens für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa (CBE)
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Gemeinsamen Unternehmens CBE
für das Haushaltsjahr 2024

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014¹, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 5,

gestützt auf die Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens für kreislauforientierte biobasierte Industriezweige, die vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens am 1. Januar 2020 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen“) für das Haushaltsjahr 2024 und des Jahresabschlusses des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2024 sowie des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Gemeinsamen Unternehmen der EU für das Haushaltsjahr 2024, dem die Antworten des Gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind²,

¹ ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2085/oj>.

² ABl. C, C/2025/5736, 31.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5736/oj>.

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 keiner Erläuterung bedürfen,

in der Erwägung, dass die oben genannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen (EU-Rail)
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Gemeinsamen Unternehmens EU-Rail
für das Haushaltsjahr 2024

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014¹, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 5,

gestützt auf die Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen, die vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens am 21. Dezember 2021 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen“) für das Haushaltsjahr 2024 und des Jahresabschlusses des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2024 sowie des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Gemeinsamen Unternehmen der EU für das Haushaltsjahr 2024, dem die Antworten des Gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind²,

¹ ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2085/oj>.

² ABl. C, C/2025/5736, 31.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5736/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS FÜR EUROPÄISCHE EISENBAHNEN (EU-RAIL)

Der Rat begrüßt die Beurteilung des Rechnungshofs, nach der die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen seine Finanzlage zum 31. Dezember 2024 und die Ergebnisse seiner Vorgänge, seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens insgesamt sachgerecht darstellt und nach der die der Jahresrechnung für 2024 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat begrüßt den Abschluss der Horizont-2020-Finanzierung im Jahr 2024, wobei alle Mitglieder ihre Beitragsziele erreichten oder übertrafen, sowie die fortgeschrittene Durchführung von „Horizont Europa“, wobei die EU und die privaten Mitglieder rund 43 % ihres Gesamtbeitragsziels erreichten.

Darüber hinaus begrüßt der Rat die Bewertung des Rechnungshofs in Bezug auf die Fehlerfreiheit von Vorgängen sowie die Ex-post-Prüfung der Kommission, wonach die Fehlerquote unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle lag.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Gemeinsamen Unternehmens EuroHPC
für das Haushaltsjahr 2024

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/1173 des Rates vom 13. Juli 2021 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1488¹, insbesondere auf Artikel 4,

gestützt auf die Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen, die vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens am 20. Februar 2020 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen“) für das Haushaltsjahr 2024 und des Jahresabschlusses des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2024 sowie des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Gemeinsamen Unternehmen der EU für das Haushaltsjahr 2024, dem die Antworten des Gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind²,

¹ ABl. L 256 vom 19.7.2021, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1173/oj>.

² ABl. C, C/2025/5736, 31.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5736/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS FÜR EUROPÄISCHES
HOCHLEISTUNGSRECHNEN (EuroHPC)

Der Rat begrüßt die Beurteilung des Rechnungshofs, nach der die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen seine Finanzlage zum 31. Dezember 2024 und die Ergebnisse seiner Vorgänge, seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens insgesamt sachgerecht darstellt und nach der die der Jahresrechnung für 2024 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt die Unsicherheit in Bezug auf die an einen Lieferanten gezahlten Vorschüsse angesichts der jüngsten Offenlegungen der finanziellen Situation des Lieferanten mit potenziellen Auswirkungen in Höhe von bis zu 88,4 Mio. EUR zur Kenntnis und ersucht das Gemeinsame Unternehmen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko potenzieller Verluste zu mindern.

Der Rat bedauert den Rückgang der Ausführungsquote bei den Mitteln für Finanzhilfen im Rahmen von „Horizont 2020“ von 36 % im Jahr 2023 auf 27 % im Jahr 2024. Der Rat nimmt die Antwort des Gemeinsamen Unternehmens zur Kenntnis, fordert es jedoch auf, alle erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Situation zu ergreifen.

Der Rat nimmt insbesondere die Feststellung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass die privaten Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens bis Ende 2024 Sachbeiträge zu Horizont-2020-Projekten in Höhe von rund nur 20 Mio. EUR gemeldet haben, was deutlich unter dem Mindestziel von 420 Mio. EUR liegt, und 2,8 Mio. EUR an Sachbeiträgen zu Horizont-Europa-Projekten, was wiederum deutlich unter dem Mindestziel von 900 Mio. EUR liegt. Der Rat nimmt die Bemerkung des Rechnungshofs zur Kenntnis, wonach der Grund für den geringen Beitrag in der Vereinbarung über die Finanzierung der Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens liegt, die es privaten Mitgliedern ermöglicht, nur Sachbeiträge zu Finanzhilfen für Innovation leisten, was nach Auffassung des Rechnungshofs die Fähigkeit der Zusammenarbeit mit dem Privatsektor einschränkt und es dem Gemeinsamen Unternehmen nicht ermöglicht, die Beiträge des Privatsektors zu den Zielen von „Horizont 2020“ und „Horizont Europa“ zu quantifizieren. Deshalb fordert der Rat die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Unternehmen mögliche Lösungen für dieses Problem zu prüfen.

Der Rat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den niedrigen Ausführungsquoten sowohl bei den Verpflichtungen als auch bei den Zahlungen für Investitionstätigkeiten im Rahmen des Programms „Digitales Europa“ mit 22 % bzw. 19 % sowie von der Tatsache, dass die Mitglieder das für „Horizont Europa“ und das Programm „Digitales Europa“ festgelegte Gesamtbeitragsziel (etwa 15 %) aufgrund der Umschichtung verfügbarer Ressourcen hauptsächlich von den Investitionstätigkeiten im Rahmen des Programms „Digitales Europa“ hin zur Einrichtung von KIFabriken nur unzureichend erreicht haben. Der Rat nimmt die Antwort des Gemeinsamen Unternehmens zur Kenntnis, fordert es jedoch auf, die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Situation zu ergreifen.

Der Rat begrüßt die niedrige Fehlerquote bei den Ausgaben im Rahmen von „Horizont 2020“, ist jedoch nach wie vor besorgt über die festgestellte Schwäche in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen der Begünstigten in Bezug auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der angegebenen Personalkosten sowie über die mangelnde Erreichung der Einstellungsziele. Der Rat ersucht das Gemeinsame Unternehmen, diesbezüglich Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und solche Risiken in Zukunft zu mindern.

Ferner nimmt der Rat mit Besorgnis zur Kenntnis, dass der kumulierte Liquiditätsüberschuss weiterbesteht und betont, dass diese Mittel anderen Tätigkeiten der EU hätten zugewiesen werden können, und fordert das Gemeinsame Unternehmen daher auf, unverzüglich Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um dieses Problem anzugehen und negative Ausstrahlungseffekte auf künftige Programme zu vermeiden.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des Gemeinsamen Unternehmens für intelligente Netze und Dienste (SNS)
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Gemeinsamen Unternehmens SNS
für das Haushaltsjahr 2024

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014¹, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 5,

gestützt auf die Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens für intelligente Netze und Dienste, die vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens am 15. Dezember 2021 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für intelligente Netze und Dienste (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen“) für das Haushaltsjahr 2024 und des Jahresabschlusses des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2024 sowie des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Gemeinsamen Unternehmen der EU für das Haushaltsjahr 2024, dem die Antworten des Gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind²,

¹ ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2085/oj>.

² ABl. C, C/2025/5736, 31.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5736/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG
DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS FÜR INTELLIGENTE NETZE UND DIENSTE
(SNS)

Der Rat begrüßt die Beurteilung des Rechnungshofs, nach der die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen seine Finanzlage zum 31. Dezember 2024 und die Ergebnisse seiner Vorgänge, seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens insgesamt sachgerecht darstellt und nach der die der Jahresrechnung für 2024 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat erkennt die Antwort des Gemeinsamen Unternehmens an, nimmt jedoch mit Besorgnis die Auffassung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass die Sachbeiträge der privaten Mitglieder zu zusätzlichen Tätigkeiten (IKAA) ohne direkten Bezug zu den von dem Gemeinsamen Unternehmen finanzierten Projekten 93 % aller Beiträge der privaten Mitglieder (337,3 Mio. EUR) ausmachen und dass diese Beiträge im Hinblick auf die Erreichung der Programmziele des Gemeinsamen Unternehmens möglicherweise weniger wirksam sind, da sie nicht denselben Regeln für die Evaluierung und Überwachung unterliegen wie die vom Gemeinsamen Unternehmen finanzierten Tätigkeiten, denen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen vorausgehen. Der Rat ersucht das Gemeinsame Unternehmen, die Leistung solcher IKAA zu prüfen und potenzielle Risiken zu mindern.

In Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme des Gemeinsamen Unternehmens für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der operativen Ausgaben nimmt der Rat den Fehler mit finanziellen Auswirkungen zur Kenntnis, der auf nicht förderfähige Personalkosten zurückzuführen ist. Der Rat ersucht das Gemeinsame Unternehmen, diesbezüglich Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und solche Risiken in Zukunft zu mindern.

Der Rat erkennt die Feststellungen des Rechnungshofs in Bezug auf die mangelnde Umsetzung risikobasierter Kontrollen der Ausgaben im Rahmen von „Horizont Europa“ und die Notwendigkeit an, das wirksame Funktionieren der damit verbundenen Kontrollen zu gewährleisten; er begrüßt gleichzeitig die Fortschritte, die bei der Umsetzung mehrerer interner Kontrollmaßnahmen auf der Grundlage der letztjährigen Empfehlungen erzielt wurden und fordert das Gemeinsame Unternehmen auf, seine Bemühungen fortzusetzen.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des Gemeinsamen Unternehmens Global Health EDCTP3
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Gemeinsamen Unternehmens Global Health EDCTP3
für das Haushaltsjahr 2024

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014¹, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 5,

gestützt auf die Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens Global Health EDCTP3, die vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens am 3. Mai 2022 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Gemeinsamen Unternehmens Global Health EDCTP3 (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen“) für das Haushaltsjahr 2024 und des Jahresabschlusses des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2024 sowie des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Gemeinsamen Unternehmen der EU für das Haushaltsjahr 2024, dem die Antworten des Gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind²,

¹ ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2085/oj>.

² ABl. C, C/2025/5736, 31.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5736/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG
DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS GLOBAL HEALTH EDCTP3

Der Rat begrüßt die Beurteilung des Rechnungshofs, nach der die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen seine Finanzlage zum 31. Dezember 2024 und die Ergebnisse seiner Vorgänge, seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens insgesamt sachgerecht darstellt und nach der die der Jahresrechnung für 2024 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von den wichtigen Ereignissen, die im Berichtszeitraum eingetreten sind und möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens haben. Dennoch stellt der Rat mit Besorgnis fest, dass das Gemeinsame Unternehmen bei der Einbindung beitragender Partner nach wie vor deutlich hinter dem Ziel zurückliegt. Der Rat begrüßt die von dem Gemeinsamen Unternehmen ergriffenen Maßnahmen und ermutigt es, seine Bemühungen um die Suche nach neuen Partnern entsprechend der Empfehlung des Rechnungshofs fortzusetzen.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem großen Umfang der nicht in Anspruch genommenen für Verwaltungsausgaben bereitgestellte Mittel für Zahlungen, die auf den Verwaltungshaushalt des nächsten Jahres zu übertragen sind, der bei 2,7 Mio. EUR bzw. 40 % des gesamten Verwaltungshaushalts lag. Der Rat nimmt die Antwort des Gemeinsamen Unternehmens zur Kenntnis und begrüßt die laufenden Arbeiten zur künftigen Verbesserung der Überwachung der Verwaltungsmittel.

Der Rat begrüßt die Fortschritte, die bei der Umsetzung mehrerer interner Kontrollmaßnahmen auf der Grundlage der letztjährigen Empfehlungen erzielt wurden, und ermutigt das Gemeinsame Unternehmen, seine Bemühungen fortzusetzen.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des Europäischen Kompetenzzentrums für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich
der Cybersicherheit (ECCC)
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Kompetenzzentrums für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich
der Cybersicherheit (ECCC)
für das Haushaltsjahr 2024

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014¹, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 5,

gestützt auf die Finanzregelung des Europäischen Kompetenzzentrums für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit, die vom Verwaltungsrat des Zentrums am 17. März 2023 angenommen wurde;

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Kompetenzzentrums für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen“) für das Haushaltsjahr 2024 und des Jahresabschlusses des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2024 sowie des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Gemeinsamen Unternehmen der EU für das Haushaltsjahr 2024, dem die Antworten des Gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind²,

¹ ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2085/oj>.

² ABl. C, C/2025/5736, 31.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5736/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG
DES EUROPÄISCHEN KOMPETENZZENTRUMS FÜR INDUSTRIE, TECHNOLOGIE
UND FORSCHUNG IM BEREICH DER CYBERSICHERHEIT (ECCC)

Der Rat begrüßt die Beurteilung des Rechnungshofs, nach der die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen seine Finanzlage zum 31. Dezember 2024 und die Ergebnisse seiner Vorgänge, seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens insgesamt sachgerecht darstellt und nach der die der Jahresrechnung für 2024 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Unter der Berücksichtigung, dass das Gemeinsame Unternehmen am 24. September 2024 seine finanzielle Autonomie von der Kommission erlangt hat¹, weist der Rat darauf hin, dass aufgrund einer unvollständigen Berichterstattung über die vor seiner finanziellen Autonomie von seinen Mitgliedern geleisteten kumulierten Beiträge auf Ebene der Programme „Horizont Europa“ und „Digitales Europa“ eine vollständige Vorlage der Ergebnisse des Gemeinsamen Unternehmens zum Jahresende fehlt. Darüber hinaus wurde kein Vergleich zwischen den bis zum Jahresende erhaltenen Beiträgen und den für jedes Programm festgelegten Beitragszielen vorgenommen. Der Rat ersucht das Gemeinsame Unternehmen, künftig diesbezüglich Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Feststellung des Rechnungshofs, dass das Gemeinsame Unternehmen den Rahmen der Kommission für die interne Kontrolle, der auf 17 Grundsätzen beruht, Ende 2024 nur teilweise umgesetzt hatte. Der Rat ersucht das Gemeinsame Unternehmen, diese Mängel unverzüglich zu beheben, um seinen Rahmen für die interne Kontrolle zu stärken.

Darüber hinaus bedauert der Rat, dass der Rechnungshof einen Fehler mit finanziellen Auswirkungen festgestellt hat, der auf nicht förderfähige Personalkosten zurückzuführen ist. Der Rat begrüßt die Antwort des Gemeinsamen Unternehmens und ersucht es, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der
Fusionsenergie (F4E)
zur Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens F4E
für das Haushaltsjahr 2024

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür¹, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3 der Entscheidung sowie auf Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 4 des Anhangs der Entscheidung,

gestützt auf die Finanzregelung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie, die vom Vorstand des Gemeinsamen Unternehmens am 10. Dezember 2019 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E) (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen“) für das Haushaltsjahr 2024 und der Vermögensübersicht des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2024 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2024, dem die Antworten des Gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind²,

¹ ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2007/198/oj>.

² ABl. C, C/2025/5736, 31.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5736/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
EUROPÄISCHEN GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS FÜR DEN ITER
UND DIE ENTWICKLUNG DER FUSIONSENERGIE (F4E)

Der Rat begrüßt die Beurteilung des Rechnungshofs, nach der die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen seine Finanzlage zum 31. Dezember 2024 und die Ergebnisse seiner Vorgänge, seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens insgesamt sachgerecht darstellt und nach der die der Jahresrechnung für 2024 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat räumt zwar ein, dass eine Überarbeitung der Ausgangsbasis von 2016 erforderlich war, nimmt jedoch mit Besorgnis Kenntnis von der Auffassung des Rechnungshofs, dass die überarbeitete Ausgangsbasis die Exposition des Gemeinsamen Unternehmens gegenüber einer Reihe von Risiken erhöht hat, die im jüngsten Risikoregister des Gemeinsamen Unternehmens nicht angemessen ausgewiesen sind. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass sich das Gemeinsame Unternehmen verpflichtet hat, einen angemessenen Rahmen für das Risikomanagement festzulegen, um die von den Prüfern ermittelten Probleme zu mindern; er ersucht die Kommission, die Lage weiterhin genau zu überwachen.

In Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme des Gemeinsamen Unternehmens für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der operativen Ausgaben weist der Rat darauf hin, dass in einer Stichprobe von 30 Vorgängen ein Fehler mit finanziellen Auswirkungen gefunden wurde, der sich aus einer wesentlichen Änderung von zwei Immobilientransaktionen ergab, die nicht Gegenstand eines neuen Vergabeverfahrens war. Unbeschadet des uneingeschränkten Prüfungsurteils des Rechnungshofs zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen fordert der Rat das Gemeinsame Unternehmen auf, weiterhin die strikte Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften sicherzustellen und die damit verbundenen Risiken angemessen zu überwachen.